



Angelika Brunkhorst

Mitglied des Deutschen Bundestages
Obfrau der FDP-Bundestagsfraktion
im 1. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode



Marco Buschmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Berichtersteller der FDP-Bundestagsfraktion
im 1. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode

Berlin, 23. Juni 2010

Presse-Hintergrundgespräch zum Gorleben-Untersuchungsausschuss

- **Was kann und soll der Untersuchungsausschuss leisten?¹**

Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, mit den ihm zustehenden Befugnissen diejenigen Fragen zu untersuchen, die Gegenstand seines Einsetzungsbeschlusses sind. Der Untersuchungsausschuss fällt aber keine rechtlich bindende Entscheidung. Nach Abschluss der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuss dem Deutschen Bundestag einen schriftlichen Abschlussbericht. Darin wird der Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiedergegeben. Kommt der Untersuchungsausschuss nicht zu einem einvernehmlichen Bericht, sind Sondervoten in den Bericht aufzunehmen (vgl. § 33 Abs. 1 u. 2 PUAG). Die im Bericht des Untersuchungsausschusses dargestellten Ergebnisse haben keinerlei Sanktionswirkung. Auch Gerichte sind nicht an die Ermittlungsergebnisse des Ausschusses gebunden.

Aufgabe des Gorleben-Untersuchungsausschusses ist es nicht, an Stelle der zuständigen Behörden den Salzstock zu erkunden und eine Beurteilung über dessen Eignung oder Nicht-Eignung abzugeben. Dazu ist der Ausschuss weder berufen, noch in der Lage.

Im Zentrum des Untersuchungsauftrages steht der Kabinettsbeschluss vom 13. Juli 1983. Die Behauptung der Opposition lautet: Die Bundesregierung habe die Suche nach einem Endlager auf die untertägige Erkundung des Standorts Gorleben beschränkt. Diese Entscheidung gegen die Prüfung weiterer oder anderer Standorte sei nicht am Stand von Wissenschaft und Technik orientiert gewesen. Vielmehr sei auf Gutachten, auf denen diese Entscheidung beruht, politisch Einfluss genommen worden.²

- **Häufig diskutierte Fragen**

Methode der Standortauswahl

Das Atomgesetz (AtomG) verlangt ein sicheres Endlager. Insbesondere darf der Planfeststellungsbeschluss nur erteilt werden, wenn die „nach dem Stand von Wis-

¹ Vgl. www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2008/21481568_kw28_untersuchungsausschuss/index.html

² Vgl. BT-Drs. 17/888 (neu), in Begründung auf S. 9.



Angelika Brunkhorst

Mitglied des Deutschen Bundestages
Obfrau der FDP-Bundestagsfraktion
im 1. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode



Marco Buschmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Berichtersteller der FDP-Bundestagsfraktion
im 1. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode

senschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage“ getroffen ist (vgl. § 9b Abs. 4 iVm. § 7 Abs. 2 AtomG).

Wenn die Erkundung (und ggf. die Planfeststellung) ergeben sollte, dass Gorleben ein sicheres Endlager für hochradioaktive Abfälle und mithin im Sinne des AtomG sicher ist, dann sind – neben Konrad – keine weiteren Endlager nötig. Dementsprechend wäre ein weiteres Suchverfahren verzichtbar.

Die entscheidende Frage ist also, ob Gorleben die Anforderungen an eine sichere Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen erfüllt oder nicht. Dafür ist eine sorgfältige Erkundung des Salzstocks Gorleben erforderlich unter Ausschöpfung der verfügbaren Erkenntnisquellen.

Vor diesem Hintergrund führte der im Rahmen des Untersuchungsausschusses angehörte Sachverständige Prof. Dr. Wernt Brewitz aus, dass es richtig sei, sich bei der Erkundung zunächst auf einen Salzstock zu konzentrieren. So könnten die Ressourcen gebündelt zur möglichst umfassenden Erkundung eingesetzt werden. Die methodische Vorgehensweise, erst einen Salzstock wie Gorleben umfassend zu erkunden, ist daher sachlich und nicht politisch begründet.

Umfang der Schachtarbeiten / „Schwarzbau“-Frage

Die Dimensionierung der Schächte im Erkundungsbergwerk Gorleben folgte bergmännischen Notwendigkeiten. Die Abteufung erfolgte nach einem angemessenen technischen Verfahren. Dabei wurde der Schachtbereich mit Hilfe von Kühlmitteln gefroren. Nach den vorhandenen bergmännischen Regeln der Kunst musste der Schacht in seiner endgültigen Dimensionierung ausgehoben werden. Denn eine Wiederholung des Gefrier- und Abtauprozesses hätte Sicherheits- und Eignungsmängel der Schachtanlage zur Folge gehabt. Jedes andere Vorgehen hätte die Stabilität der Anlage und somit auch die Sicherheit der Arbeiter bei der Erkundung gefährdet.

Das Vorgehen bewegte sich exakt im Rahmen der entsprechenden Genehmigung. Die bislang betriebene Erkundung des Salzstockes Gorleben wird auch durch Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. März 1990 und vom 2. November 1995 höchstrichterlich bestätigt:

„Die untertägige Erkundung eines Standorts (hier: Salzstock Gorleben) auf seine Eignung für die Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle (§ 9a III AtomG) ist noch nicht der Beginn der Errichtung einer entsprechenden Anlage und bedarf



Angelika Brunkhorst

Mitglied des Deutschen Bundestages
Obfrau der FDP-Bundestagsfraktion
im 1. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode



Marco Buschmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Berichtersteller der FDP-Bundestagsfraktion
im 1. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode

deshalb nicht der Planfeststellung nach § 9b AtomG, dies auch dann nicht, wenn Teile des Erkundungsbergwerks, wie z. B. die Schächte, nach Dimensionierung und Bauausführung im Falle positiver Standortentscheidung im dann aufgrund einer Planfeststellung zu errichtenden Endlager Verwendung finden sollen.“³

Der teilweise erhobene Vorwurf, Gorleben sei ein „Schwarzbau“, hinter dem ja die Unterstellung steckt, es werde ohne oder nicht mit ausreichender Genehmigung vorgegangen, ist mithin nicht nur falsch, sondern zeugt von geringer Sachkenntnis in Bezug auf bergmännische und rechtliche Aspekte.

Erkundung nach Bergrecht

Die Erkundung von Gorleben konnte nach geltender Rechtslage nur nach Bergrecht erfolgen. Denn bei der reinen Erkundung spielen maßgeblich Fragen der Geologie und Hydrologie eine Rolle. Diese Aspekte finden nur im Bergrecht Berücksichtigung. Das Atomrecht zielt nur auf Strahlenschutz ab, was im Erkundungsstadium noch gegenstandslos ist. Denn während der Erkundung sind ja noch gar keine radioaktiven Abfälle zugegen. Sollte die Erkundung jedoch ergeben, dass Gorleben geeignet ist und gebaut werden soll, muss und wird – wie bei Schacht Konrad schon geschehen – ein atomrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Die sachlich gebotene Entscheidung, die Erkundung nach Bergrecht durchzuführen, bedeutete auch keineswegs, dass die Öffentlichkeit außen vor gelassen wurde. Die Öffentlichkeit wurde sogar über das hinaus, was nach Bergrecht geboten war, beteiligt. So wurden etwa Bohrdaten veröffentlicht, im Wege der Gorleben-Kommission wurden Kommunalpolitik und Verbände eingebunden und ein Informationszentrum wurde eingerichtet.

Salz als Wirtsgestein

In der Debatte um die Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen spielt die Frage des geeigneten Wirtsgesteins für die Einlagerung eine wichtige Rolle. In der Fachwelt spielen hier Salz, Ton und Granit als mögliche Wirtsgesteine eine Rolle. Beim Salzstock Gorleben handelt es sich um ein potentiell Endlager, in dem Salz als Wirtsgestein genutzt wird.

³ BVerwG, Urteil vom 9. März 1990 (Az: 7 C 23/89), NVwZ 1990, S. 967



Angelika Brunkhorst

Mitglied des Deutschen Bundestages
Obfrau der FDP-Bundestagsfraktion
im 1. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode



Marco Buschmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Berichtersteller der FDP-Bundestagsfraktion
im 1. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode

In der Sachverständigen-Anhörung am 10. Juni 2010 hat der Sachverständige Prof. Brewitz erklärt, dass das Salz für die Endlagerung von HAW (High-Active-Waste) die besten Voraussetzungen biete. Salz halte er unter den aktuellen Gegebenheiten (Ziel ist die Endlagerung eines relativ kleinen Volumens von hochaktiven, Wärme entwickelnden radioaktiven Abfällen) für das beste Wirtsgestein.

In der Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage aus dem Jahr 1994 heißt es, dass nach internationalem Kenntnisstand eine Reihe von Gesteinen grundsätzlich für eine Endlagerung radioaktiver Abfälle geeignet sei. Dem Medium Salz müsse bei der Endlagerung stark Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle nach den maßgeblichen physikalischen und chemischen Eigenschaften der Gesteine grundsätzlich eine größere Eignung eingeräumt werden.⁴

In einer Veröffentlichung aus dem Jahr 2009 führt die BGR aus: „Aus der Gegenüberstellung zwischen den möglichen Wirtsgesteinen Ton bzw. Steinsalz in Norddeutschland ergibt sich somit, dass für die Endlagerung hochradioaktiver und Wärme entwickelnder Abfälle Tongesteine weniger geeignet sind als Salzgesteine in durch Gewinnungsbergbau oder anderen Aktivitäten unbeeinflussten Salzstöcken. Dies gilt besonders für Standorte in Norddeutschland, die untersuchungswürdige Tongesteinsformationen in einer Tiefe ab >300 m bis etwa 500 m aufweisen.“⁵

⁴ BT-Drs. 13/59, S. 22.

⁵ Quelle: BGR, Eiszeitliche Rinnensysteme und ihre Bedeutung für die Langzeitsicherheit möglicher Endlagerstandorte mit hochradioaktiven Abfällen in Norddeutschland, August 2009, S. 19.